

Geschäftsverzeichnismrn. 494-517
Urteil Nr. 73/93 vom 21. Oktober 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat durch Urteil vom 25. November 1992 in Sachen der VoE « Association des femmes au foyer » gegen den Belgischen Staat, und Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 41 1° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, erhoben von der VoE « Association des femmes au foyer ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter den Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

a. In seinem Urteil Nr. 41.160 vom 25. November 1992 in Sachen der Vereinigung ohne Erwerbszweck « Association des femmes au foyer » gegen den Belgischen Staat, vertreten durch den Finanzminister, stellte der Staatsrat folgende präjudizielle Frage: « Ist Artikel 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen vereinbar mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung, indem er den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt, wobei zu berücksichtigen ist, daß dieser Erlaß Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat ist und seine Durchführung durch Urteil des Staatsrates Nr. 39.200 vom 9. April 1992 ausgesetzt worden ist, soweit die beigefügte Tabelle II dazu führt, daß zu Lasten der Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, und derjenigen, die zwei Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, wobei eines niedriger ist als der Ehequotient, ein höherer Lohnabzug einbehalten wird als die Steuer bezüglich der Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird ? ».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 494 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit einem am 26. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 27. Januar 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, zugesandt wurde, erhob die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Association des femmes au foyer », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue Eudore Pirmez 49, mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA L. Van Bunnan, 1180 Brüssel, avenue Coghén 234, beim Hof eine Klage:

1°) auf Nichtigklärung von Artikel 41 1° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, soweit er - mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens - den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt;

2°) falls der Schiedshof davon ausgehen sollte, daß die Bestätigung des besagten königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1991 durch das vorgenannte Gesetz diesem Erlaß die Beschaffenheit eines Gesetzes verleiht, auf Nichtigklärung dieses « Gesetzes », soweit die beigefügten Tabellen I

und II dazu führen, daß zu Lasten der Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder über ein zweites Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das unter dem gesetzlichen Betrag des Ehequotienten liegt, verfügen, überschüssige Einbehaltungen vorgenommen werden.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 517 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 494

Die « Association des femmes au foyer » hat vor dem Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung sowie einen Antrag auf Aussetzung des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches eingereicht. In seinem Urteil Nr. 39.200 vom 9. April 1992 hat der Staatsrat den angefochtenen königlichen Erlaß ausgesetzt, « soweit die beigefügte Tabelle II zu Lasten der Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, und derjenigen, die zwei Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, wobei eines niedriger ist als der Ehequotient, ein höherer Lohnabzug einbehalten wird als die Steuer bezüglich der Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird ».

Der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 wurde durch Artikel 41 1° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen bestätigt.

In seinem Urteil Nr. 41.160 stellte der Staatsrat die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

a. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 494

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 14. Dezember 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 19. Januar 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 20. und 21. Januar 1993 überreicht wurden, mit Ausnahme des Briefes an die VoE « Association des femmes au foyer », der mit dem Vermerk « nicht abgeholt » zurückgesandt wurde, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 20. Januar 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die VoE « Association des femmes au foyer » hat durch einen am 3. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in Brüssel, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat durch einen am 5. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 517

Durch Anordnung vom 27. Januar 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Da Richter F. Debaedts zum Vorsitzenden ernannt wurde, wurde Richter G. De Baets durch Anordnung vom 4. Februar 1993 ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen, und als referierender Richter angewiesen.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes durch am 10. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 11. März 1993 überreicht wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 5. März 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat hat durch einen am 23. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 494 und 517

Durch Anordnung vom 9. Februar 1993 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Schiedshof überprüft die zuerst befaßte Besetzung die verbundenen Rechtssachen, wobei die referierenden Richter jene sind, die gemäß Artikel 68 für die erste Rechtssache ernannt worden waren.

Die Parteien wurden mit am 10. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen über die Verbindungsanordnung informiert.

Die VoE « Association des femmes au foyer » hat durch einen am 13. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften der in beiden Rechtssachen eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 13. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 14. Mai 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Da Richter M. Melchior zum Vorsitzenden ernannt wurde, wurde Richter P. Martens durch Anordnung vom 25. Mai 1993 ernannt, um die Besetzung zu vervollständigen, und als referierender Richter angewiesen.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Dezember 1993.

Die VoE « Association des femmes au foyer » hat durch einen am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat durch einen am 11. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 16. Dezember 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 19. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern jeweils am 22. und 23. Juli 1993 zugestellt wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Der Ministerrat hat ein Schriftstück übermittelt, das am 19. Juli 1993 in der Kanzlei einging.

Auf der Sitzung am 16. September 1993

- erschienen

. RA R. De Geyter, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,

. RA L. Van Bunnan, in Brüssel zugelassen, für die VoE « Association des femmes au foyer »,

- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *Die angefochtene Bestimmung*

Das Gesetz vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1992 veröffentlicht.

Die angefochtene Bestimmung besagt folgendes:

« Art. 41. Bestätigt werden mit Wirkung vom Tag ihres Inkrafttretens:

1° der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches.

(...) »

V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Klägerin

A.1.1. Der bestätigte königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 enthalte in den Anlagen die Tabellen I und II, deren Anwendung dazu führe, daß zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder ein zweites, das unter dem Ehequotienten liegt, Abzüge einbehalten werden, deren Betrag die Personensteuer auf die Einkünfte, von denen der Lohnabzug einbehalten wird, übersteige. Durch eine regelrechte Zuständigkeitsüberschreitung würden diese Abzüge nur zu Lasten der genannten Haushalte einbehalten. Dieses Vorgehen sei diskriminierend und willkürlich; es stehe im Widerspruch zu den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung.

A.1.2. Diese übermäßigen Einbehaltungen ergäben sich aus den nachstehend beschriebenen, gesetzwidrigen Anwendungsmaßnahmen.

1) Ausschließliche Anwendung auf die Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, einer Befreiung der ersten Einkommensstufe, beschränkt auf 130.000 Franken für jeden Ehepartner, statt des gesetzlichen, indixierten Betrags in Höhe von 141.000 Franken.

2) Anwendung auf die Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, eines auf einen Höchstbetrag von 204.900 Franken begrenzten Ehequotienten, statt des gesetzlich indexierten Höchstbetrages von 297.000 Franken, bei der Berechnung der Lohnabzüge.

3) Anwendung auf die Haushalte, die nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, das unter dem Ehequotienten liegt, der Lohnabzugstabelle I, die für Haushalte mit zwei Einkommen aus Erwerbstätigkeit vorgesehen ist, auf Kosten des Rechtes der erstgenannten Haushalte, die Regel des Ehequotienten zu genießen.

A.1.3. Die angefochtene Bestimmung sei verfassungswidrig, indem sie dazu führe, die durch Artikel 107 der Verfassung eingeführte Gesetzmäßigkeitsprüfung zu lähmen und allen Steuerpflichtigen, die auf diskriminierende Art und Weise überhöhte Abgaben leisten müßten, die Garantie vorenthalte, die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit in Steuerangelegenheiten zu erzielen, der in den Artikeln 6, *bis* und 112 der Verfassung verankert sei.

Wie Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, der durch Urteil Nr. 16/91 für nichtig erklärt worden sei, enthalte die angefochtene Bestimmung der Klägerin wie allen ihren Mitgliedern « eine wesentliche richterliche Garantie, die auf alle Bürger Anwendung findet » vor, indem sie den Staatsrat daran hindere, über die Regelwidrigkeit der Lohnabzüge zu befinden, deren Ausführung er in seinem Urteil vom 9. April 1992 ausgesetzt und zu denen er in seinem Urteil vom 25. November 1992 den Schiedshof angerufen habe.

A.1.4. In der Annahme, daß - wie der Ministerrat vorgebe - der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 « die Beschaffenheit eines Gesetzes » erlangt habe, habe der Gesetzgeber das Gleichheitsprinzip mißachtet. Die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung ergebe sich zur Genüge aus den Urteilen des Staatsrates, die die durch die königlichen Erlasse vom 27. Februar und vom 18. Dezember 1989 vorgeschriebenen überschüssigen Einbehaltungen verurteilt hätten.

A.1.5. In seinem Urteil vom 6. Mai 1993 habe der Hof zweifellos die Gültigkeit der in Anwendung von Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ausgeführten gesetzgebenden Bestätigung anerkannt. Wenn eine derartige Bestätigung jedoch im Anschluß an die vom Staatsrat erlassene Aussetzung der bestätigten Bestimmung erfolge, verletze sie die Artikel 6, *bis* und 112 der Verfassung und verstoße gegen das Gleichheitsprinzip und das Prinzip der Gewaltenteilung.

A.1.6. Wenn der Hof der Ansicht sei, daß der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 durch diese gesetzgebende Bestätigung selbst « die Beschaffenheit eines Gesetzes » erlangt habe, so müsse eine Nichtigerklärung dieses Gesetzes erfolgen, weil es gegen die Artikel 6 und *bis* der Verfassung verstoße.

A.1.7. Die Begrenzung der Steuerbefreiung der ersten Einkommensstufe auf 130.000 Franken führe zu einem überhöhten Abzug von 5.869 Franken bis 8.162 Franken, der um so skandalregender sei, als er die erste Einkommensstufe betreffe, die als Existenzminimum betrachtet werde.

Was den Ehequotienten betrifft, sei es nicht erheblich zu erklären, « daß keinerlei Garantie dafür besteht, daß die Sachlage, die ein Anrecht auf diesen Quotienten verleiht (die Tatsache, daß der Ehepartner über keinerlei Einkommen verfügt), während des gesamten Jahres aufrechterhalten wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1218-1, S. 12). In der Praxis werde bei einer Änderung der beruflichen Situation des Steuerpflichtigen der Ehequotient berücksichtigt, da der Lohnabzug jeweils bei Zahlung des Einkommens erhoben werde. Es sei daher kein Problem, Abzugstabellen festzulegen, die den effektiv zu zahlenden Steuern entsprechen.

A.1.8. Im Gegensatz zur Aussage des Ministerrats stehe der Ehequotient in keinerlei Verhältnis zu den steuerlich absetzbaren Ausgaben. Schließlich stelle er für die Haushalte, die nur ein Einkommen beziehen, keinerlei Vorteil dar. Er ersetze das früher geltende System der Steuerverringerung für Ehepartner und erscheine als Gegenstück zum System der getrennten Besteuerung der Einkommen (für Haushalte, die zwei Einkommen beziehen).

A.1.9. Für die Haushalte, in denen der Ehepartner über ein Einkommen verfügt, das unter dem Ehequotienten liegt, verweist die Klägerin auf eine Tabelle, die den Umfang der überschüssigen Einbehaltungen, die 50.000 Franken jährlich übersteigen, verdeutlichen soll. Für Einkommen zwischen 1.000.000 Franken und 1.500.000 Franken würden diese Überschüsse zwischen 26.000 und 34.000 Franken schwanken.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Die durch die angefochtene Bestimmung geschaffene Sachlage unterscheide sich von der, die sich aus Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 ergeben habe, der vom Hof für nichtig erklärt worden sei. Dieser Artikel habe königliche Erlasse bestätigt, von denen der Staatsrat einen für nichtig erklärt und den anderen ausgesetzt habe. In seinem Urteil Nr. 16/91 habe der Hof, der Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 für nichtig erklärt habe, hingegen die Ansicht vertreten, daß Artikel 23 desselben Gesetzes, der vorgesehen habe, daß die Erlasse zur Festlegung der Tabellen durch ein Gesetz bestätigt würden, die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht verletzt habe. Die angefochtene Bestimmung sei gemäß diesem Artikel 23 verabschiedet worden. Aus denselben Gründen sei daher die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten und die Klage auf Nichtigklärung zurückzuweisen.

A.2.2. Die Lösung könne nicht anders lauten unter dem Vorwand, daß der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1991 Gegenstand einer Klage auf Nichtigklärung gewesen und seine Ausführung vom Staatsrat ausgesetzt worden sei. Dieser Umstand habe den König nicht von seiner Verpflichtung befreit, die Kammern mit einem Gesetzesentwurf zu befassen, der Seinen Erlaß bestätigt.

A.2.3. In seinem Urteil Nr. 34/93 habe der Hof die vom Ministerrat verteidigten Grundsätze bestätigt und zugegeben, daß die Tabellen, die dem königlichen Erlaß vom 2. Januar 1991 beigefügt gewesen seien, der durch Artikel 40 2° des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen bestätigt worden sei, die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht verletzen würden. Die gleiche Lösung sei gegenüber der angefochtenen Bestimmung zu treffen, da sie nur auf die Indexierung der Tabellen abziele.

- B -

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 517

B.1. Der klagenden Vereinigung zufolge würde die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen, soweit sie dazu führen würde, die durch Artikel 107 der Verfassung gewährleistete Gesetzmäßigkeitsprüfung zu lähmen, und ihr und ihren Mitgliedern eine wesentliche, auf alle Bürger anwendbare richterliche Garantie vorenthalten würde, indem sie den Staatsrat daran hindern würde, über die Gesetzmäßigkeit eines königlichen Erlasses, dessen Ausführung er ausgesetzt hat, zu befinden.

B.2. Die angefochtene Bestimmung wurde in Ausführung von Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 getroffen, der folgendes besagt:

« § 1. Der Lohnabzug wird nach den Angaben der vom König festgelegten Tabellen festgelegt.
(...)

§ 3. Der König befaßt die gesetzgebenden Kammern sofort, wenn sie versammelt sind, sonst unmittelbar nach Beginn ihrer nächstfolgenden Sitzungsperiode, mit einem Gesetzesentwurf zur Bestätigung der zur Durchführung dieses Artikels verkündeten Erlasse ».

Das durch § 3 des Artikels 23 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 eingeführte Verfahren der

gesetzgebenden Bestätigung verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, insofern es die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der Ermächtigung, die er dem König erteilt, stärkt. Man kann also nicht davon ausgehen, daß die angefochtene Bestimmung, die in Anwendung dieser Bestimmung erlassen wurde, eine Lähmung der durch Artikel 107 der Verfassung eingeführten Gesetzmäßigkeitsprüfung zum Gegenstand habe. Die Tatsache, daß die Verordnungsbestimmung vom Staatsrat ausgesetzt worden ist, vermag den Gesetzgeber nicht an der Ausübung einer Zuständigkeit zu hindern, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

B.3. Durch die Bestätigung des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1991 hat der Gesetzgeber sich dessen Inhalt angeeignet. Es ist also Aufgabe des Hofes zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses königlichen Erlasses gegen die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen, insofern sie die Tabellen I und II beinhalten, die dazu führen, daß zu Lasten jener Haushalte, die nur ein Einkommen beziehen oder deren zweites Einkommen unter dem Ehequotienten liegt, ein höherer Lohnabzug als die schließlich zu zahlende Steuer einbehalten wird.

Aus einem Vergleich zwischen den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1988 zur Reform der Einkommensteuer und Änderung der den Stempelgebühren gleichgesetzten Steuern einerseits und den durch das angefochtene Gesetz bestätigten Bestimmungen andererseits geht hervor, daß die zur Berechnung des Lohnabzugs vorgesehenen Regeln in bezug auf die Haushalte, die über nur ein Einkommen verfügen oder deren zweites Einkommen unter dem Ehequotienten liegt, nicht vollständig den für die Berechnung der Steuer vorgesehenen Regeln entsprechen, so daß für den Lohnabzug höhere Beträge einbehalten werden als die geschuldete Steuer. Der Klägerin zufolge würde ein solcher Abzug ein Zwangsdarlehen darstellen, das dem eigentlichen Begriff der Steuer völlig fremd sei.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung sind von allgemeiner Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet ihres Ursprungs. Sie sind ebenfalls auf steuerrechtlichem Gebiet anwendbar. Dieser Grundsatz wird im übrigen durch Artikel 112 der Verfassung bestätigt, der eine Präzisierung oder besondere Anwendung des in Artikel 6 der Verfassung festgehaltenen allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.5. Indem der Gesetzgeber unterschiedliche Regeln zur Berechnung des Lohnabzugs für Haushalte mit einem Berufseinkommen oder Haushalte mit zwei Berufseinkommen vorsah, trug er der spezifischen Situation, in der sich jede der beiden Kategorien befindet, Rechnung. In Haushalten mit zwei Einkommen wird nämlich jeder Ehepartner auf sein eigenes Einkommen besteuert; in Haushalten mit einem Einkommen wird von der Regel der Staffelung der Steuer abgewichen, indem ein Teil des Einkommens eines der Ehepartner dem anderen zugerechnet wird.

Zu Gunsten dieser letztgenannten Kategorie hat der Gesetzgeber somit bis zu einem gewissen Grad eine fiktive Berechnung der Steuer vorgenommen.

Wegen dieses spezifischen Unterschieds sind diese beiden Haushaltskategorien nicht identisch, wenn es gilt, die Regeln für die Berechnung der Steuer und des Lohnabzugs zu beurteilen.

B.6. Dennoch ist der Gesetzgeber nicht berechtigt, für eine Kategorie Regeln zur Berechnung des Lohnabzugs einzuführen, die zur Einbehaltung eines Lohnabzugs führen würden, der im Vergleich zu geschuldeten Steuer überhöht wäre.

Der Hof wäre jedoch nur dann berechtigt, diese Berechnungsregeln zu ahnden, wenn diese zu Lohnabzügen führen würden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, während die andere Kategorie Lohnabzüge entrichten würde, die der Steuer angeglichen sind. Der Hof muß tatsächlich die besonderen Schwierigkeiten des Steuerrechts berücksichtigen, das aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Kosten nicht die in der Lage ist, der großen Vielfalt der individuellen Situationen Rechnung zu tragen.

B.7. Die erste Beschwerde der Klägerin betrifft die Berechnung des Lohnabzugs auf die erste Einkommensstufe, die ihres Erachtens zu einem überhöhten Abzug von 5.869 Franken bis

8.162 Franken führt, je nach der Anzahl Kinder oder unterhaltsberechtigter Personen. Unter Berücksichtigung der unter B.5 ausgeführten Erwägungen kann ein solcher Lohnabzug nicht als überhöht betrachtet werden. Die Unverhältnismäßigkeit zwischen Steuer und Lohnabzug reicht nicht aus, um eine Ahndung durch den Hof zu bewirken.

B.8. Die zweite Beschwerde der Klägerin betrifft den auf 204.900 Franken begrenzten Höchstbetrag des Ehequotienten zur Berechnung des Lohnabzugs, statt des gesetzlichen, indexierten Höchstbetrags von 297.000 Franken, der bei der Berechnung der Einkommensteuer herangezogen wird. Diese Maßnahme, die den Vorteil des Ehequotienten begrenzt, kann durch die Tatsache gerechtfertigt werden, daß zum Zeitpunkt der Erhebung des Vorabzugs ein Zweifel hinsichtlich der im Laufe des Jahres eintretenden möglichen Änderung der beruflichen Situation des Ehepartners, der nicht über ein Einkommen verfügt, bestehen kann. Erst am Ende des Jahres kann festgestellt werden, ob beide Ehepartner über ein Berufseinkommen verfügt haben oder nicht. Im Prinzip kann also erst zu diesem Zeitpunkt dem Ehepartner ein Berufseinkommen in Form des Ehequotienten zugerechnet werden.

Wenn der Gesetzgeber trotz dieser Schwierigkeit zur Berechnung des Lohnabzugs dem Ehequotienten Rechnung trägt, kann er unter Berücksichtigung der unter B.5 ausgeführten Erwägungen den Vorteil des Ehequotienten auf einen nicht unangemessen erscheinenden Höchstbetrag begrenzen.

B.9. Die dritte Beschwerde der Klägerin betrifft die Anwendung der für Haushalte mit zwei Einkommen vorgesehenen Tabelle des Lohnabzugs auf Haushalte, die ein zweites, unter dem Ehequotienten liegendes Einkommen beziehen, wohingegen das Gesetz vom 7. Dezember 1988 ihnen die Möglichkeit bietet, die Regel des Ehequotienten zu beanspruchen. Diese Maßnahme läßt sich durch die unter B.8 angeführten Gründe, nämlich der Schwierigkeit, im Laufe des Jahres zu bestimmen, ob der Vorteil des Ehequotienten am Ende des Jahres gewährt werden kann oder nicht, rechtfertigen.

B.10. Daher verstößt Artikel 41 1° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen nicht gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Bezüglich der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 494

B.11. Aus den vorgenannten Gründen ist die vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 517,

weist die Klage zurück;

in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 494,

erkennt für Recht:

Artikel 41 1° des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, insofern er den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1991 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1993 durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter P. Martens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter L. François ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior